 Schleswig-Holstein Netz	Wege- und Sondernutzung – Anlage 3 Deckblatt	Org.einheit: NT-AR Name: Kupke Datum: 03.05.2016 Seite: 1 von 2 Telefon: 0451 4903 6541 Telefax: 0451 4903 6597 Projekt-Nr.: B12107
Projekt/Vorhaben: 110-kV-Leitung Heide - Heide/W - Strübbel		

1 Wege- und Sondernutzung


Für die gesamte Bau- und Betriebsphase ist für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens die Benutzung öffentlicher und privater Straßen und Wege notwendig. Dort, wo die Straßen und Wege keine ausreichende Tragfähigkeit besitzen, werden in Abstimmung mit den Unterhaltungspflichtigen Schutzmaßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit festgelegt und durchgeführt. Hierzu wird der vorhandene Weg und evtl. im geringfügigen Maße Randbereiche am Weg üblicherweise mit einem Vlies abgedeckt, eine Bettungsschicht aus Sand aufgebracht und darauf Stahlplatten gelegt. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden diese Schichten rückstandsfrei zurückgebaut. Der Planfeststellungsbeschluss regelt die Sondernutzung für klassifizierte Straßen (Autobahn, Bund, Land, Kreis). Für **nicht gewidmete Gemeinde- und Wirtschaftswege** sind die jeweiligen Gemeinden für die Sondernutzungsrechte zuständig, wie dies in § 23 Straßen- und Wegegesetz geregelt ist. Sämtliche zu nutzenden Wege und Zufahrten sind in Anlage 3, Wege- und Sondernutzungsplan sowie dem Wege- und Sondernutzungsverzeichnis eingetragen. Sämtliche Privatwege sind zusätzlich in den Grunderwerbsplänen mit ihrer Nummer gekennzeichnet.

1.1 Nutzungsumfang während der Bauzeit

Zur Abschätzung, mit welcher Dauer und Art von Baustellenverkehr zu rechnen ist, lassen sich die Bauphasen grob in die Abschnitte Wegebau, Gründung, Mastmontage, Seilzug und Stromkreisarbeiten einteilen. In nachfolgender Tabelle sind die Baustellenfahrzeuge aufgelistet, die voraussichtlich während der Bauphasen, neben normalen PKW, zum Einsatz kommen werden. Die Gewichte der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge hängen dabei stark von der ausführenden Baufirma und der zum Zeitpunkt der Errichtung am Markt verfügbaren Gerätschaften ab.

Die allgemeine Verkehrssicherung wird zum Zeitpunkt der Bauausführung zwischen der ausführenden Baufirma und der zuständigen Straßenmeisterei abgestimmt.

Maßnahme	Dauer	Fahrzeuge & Frequenz
Wegebau	ca. 1 Tag je 100 m Wegebau bzw. Wegerückbau	1-2 LKW mit Hebevorrichtung
Gründung (je Maststandort)	ca. 3-5 Tage für den Erdaushub ca. 5-7 Tage für die Gründung	LKW/ Unimog mit Hebevorrichtung Bagger Betonwagen LKW mit Betonpumpe Bei Rammgründungen: Ramme (bis ca. 100t) ca. 60 Fahrten
Mastmontage	Vormontage: ca. 5 Tage Maststocken: ca. 2-3 Tage	LKW mit Autokran (bis ca. 100t) Unimog LKW für Materialanlieferungen ca. 20 Fahrten
Seilzug	ca. 3-5 Tage	LKW für Material Anlieferung von Trommeln und Winden ca. 30 Fahrten
Stromkreisarbeiten	ca. 2 Tage	LKW / Kleinlaster ca. 10 Fahrten

 Schleswig-Holstein Netz	Wege- und Sondernutzung – Anlage 3 Deckblatt	Org.einheit: NT-AR Name: Kupke Datum: 03.05.2016 Seite: 2 von 2
Projekt/Vorhaben: 110-kV-Leitung Heide - Heide/W - Strübbel		Telefon: 0451 4903 6541 Telefax: 0451 4903 6597 Projekt-Nr.: B12107

1.2 Ausbauerfordernis

Das Ausbauerfordernis einzelner Wege beschränkt sich in diesem Vorhaben in Einzelfällen auf die Verbreiterung von bestehenden Zufahrten durch die temporäre, einseitige Verrohrung von Gräben. Dies wird in Fällen notwendig, in denen die bestehende Zufahrt nicht den Wenderadien der Baufahrzeuge genügt. In diesem Fall wird der Graben einseitig für die Dauer der Baumaßnahme verrohrt und mit entsprechendem temporärem Wegebau abgedeckt. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden sowohl der Wegebau als auch die Verrohrung rückstandsfrei zurückgebaut.

1.3 Beweissicherung

Vor Beginn der Bauarbeiten wird eine Beweissicherung der Wege stattfinden. Sollten während der Bauphase Schäden an den Wegen entstanden sein, wird der Vorhabenträger diese im Nachgang beheben und den Weg gemäß dem zuvor aufgenommenen Zustand an den zuständigen Straßenbaulastträger zurückgeben.

1.4 Sondernutzungen

Der Planfeststellungsbeschluss regelt die Sondernutzung für klassifizierte Straßen (Autobahn, Bund, Land, Kreis). Für **nicht gewidmete Gemeinde- und Wirtschaftswege** sind die jeweiligen Gemeinden für die Sondernutzungsrechte zuständig, wie dies in § 23 Straßen- und Wegegesetz geregelt ist. Für private Wege stellt der Planfeststellungsbeschluss die Grundlage dafür dar, die Nutzungsrechte ggf. im Wege der Enteignung zu erwerben.

1.5 Dauerhafte Zufahrten nach der Bauzeit

Als Zufahrten zu den Maststandorten dienen für die spätere Wartung sowie Instandsetzungsarbeiten die in den Grunderwerbsplänen als dauerhaft dinglich zu sichern markierten Flächen. In erster Linie dient der Schutzbereich der Leitung als Zufahrt zwischen den Maststandorten, da er stets die kürzeste Verbindung zwischen zwei Masten darstellt. Wo dies nicht möglich ist (z.B. aufgrund eines kreuzenden Grabens, einer Flurstücksgrenze oder anderen Hindernissen) wurde im Zuge der Planung versucht, ausschließlich bestehende Zufahrten (z.B. Feldzufahrten) für die Zuwegung zu den Maststandorten zu nutzen. Hierbei wurde stets die kürzeste bzw. wirtschaftlich günstigste Zufahrt gewählt.

Naturschutzfachlich wertvolle Flächen (Tabuflächen) wurden bei der Planung der Zuwegungen berücksichtigt und werden umgangen.

1.6 Abkürzungen und Erläuterungen

- W1, W2, ... Nummerierung der genutzten Wege
- Z1, Z2, ... Nummerierung der Zufahrten vom genutzten Weg in den Schutzbereich der Leitung bzw. die temporär genutzten Bauflächen